



Rat der
Europäischen Union

059387/EU XXV. GP
Eingelangt am 12/03/15

Brüssel, den 12. März 2015
(OR. en)

7143/15

TRANS 88

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. März 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 117 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT - Von den Mitgliedstaaten gewährte Ausnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 117 final.

Anl.: COM(2015) 117 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.3.2015
COM(2015) 117 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**Von den Mitgliedstaaten gewährte Ausnahmen im Rahmen der Verordnung (EG)
Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr**

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr: Von den Mitgliedstaaten nach Artikel 2 der Verordnung gewährte Ausnahmen

EINLEITUNG

Die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr¹ (im Folgenden die „Verordnung“) trat am 3. Dezember 2009 in Kraft. Ziel der Verordnung ist es, die Rechte der Bahnreisenden in der EU zu schützen und die Qualität und Effektivität der Schienenpersonenverkehrsdienste zu verbessern.

Die Verordnung gilt grundsätzlich zwar für alle Schienenpersonenverkehrsdienste in der EU, doch können die Mitgliedstaaten im inländischen Fernverkehr Ausnahmen gewähren, um die stufenweise Einführung der Verordnung zu erleichtern. Auch Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienste können aufgrund ihrer Besonderheiten vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.

Artikel 2 der Verordnung gibt den Mitgliedstaaten daher die Möglichkeit, Ausnahmen für bestimmte Verkehrsdienste vorzusehen:

1. Artikel 2 Absatz 4: inländische Schienenpersonenverkehrsdienste für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren, der zweimal verlängert werden kann (mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Bestimmungen);
2. Artikel 2 Absatz 5: Schienenpersonenverkehrsdienste im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr (mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Bestimmungen);
3. Artikel 2 Absatz 6: Schienenverkehrsdienste oder Fahrten, bei denen ein erheblicher Teil außerhalb der EU betrieben wird, für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Diese Ausnahme kann verlängert werden.

In Artikel 2 Absatz 7 wird die Kommission aufgefordert, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die gemäß Artikel 2 Absätze 4, 5 und 6 gewährten Ausnahmen vorzulegen.

I. STAND DER GEWÄHRTEN AUSNAHMEN

Zwischen Inkrafttreten der Verordnung am 3. Dezember 2009 und Ablauf des ersten Fünfjahreszeitraums am 2. Dezember 2014

Zum generellen Anwendungsstand ist festzustellen, dass die Verordnung derzeit von vier Mitgliedstaaten einschränkungslos angewendet wird, während 22 Mitgliedstaaten Ausnahmen unterschiedlichen Umfangs gewährt haben. In dem Bericht werden die verschiedenen Schienenpersonenverkehrsdienste in den Mitgliedstaaten genauer betrachtet.

¹ ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14.

1. Auf nationaler Ebene erbrachte Schienenpersonenverkehrsdienste (Inlandsfernverkehr, Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr)

Bei den im ersten Fünfjahreszeitraum gewährten Ausnahmen gibt es zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten² folgende Unterschiede:

1) Uneingeschränkte Anwendung der Verordnung

Nur vier Mitgliedstaaten haben entschieden, die Verordnung uneingeschränkt anzuwenden und keine Ausnahmen zu gewähren: *Dänemark, Italien, Niederlande und Slowenien.*

2) Ausnahme aller Verkehrsdienste (Inlandsfernverkehr, Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr)

Fünf Mitgliedstaaten haben entschieden, in vollem Umfang von den Ausnahmen Gebrauch zu machen, so dass nur die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung genannten verbindlichen Bestimmungen³ Anwendung finden: *Bulgarien, Frankreich, Irland, Lettland und Rumänien.*

3) Partielle Ausnahmen

- **Nur für bestimmte Verkehrsdienste gewährte Ausnahmen (Inlandsfernverkehr oder Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr)**

- o *Ausnahme des Inlandsfernverkehrs, keine Ausnahme des Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrs*

Drei Mitgliedstaaten haben inländische Fernverkehrsdienste, nicht aber den Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr von der Verordnung ausgenommen: *Belgien, Tschechische Republik und Litauen.*

- o *Ausnahme des Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrs, keine Ausnahme des Inlandsfernverkehrs*

In fünf Mitgliedstaaten sind nur Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienste ausgenommen, nicht aber der Inlandsfernverkehr: *Österreich, Finnland, Deutschland, Luxemburg und Schweden.*

- **Anforderungsspezifische (d. h. auf einzelne Artikel bezogene) Ausnahmen**

- o *Ausnahme bestimmter Verkehrsdienste von einzelnen Artikeln*

Belgien hat inländische Fernverkehrsdienste nur in Bezug auf die Informationen, die gemäß Anhang II Teil II während der Fahrt bereitzustellen sind, von der Verordnung ausgenommen. *Spanien*

² Malta und Zypern verfügen über keine Schienenpersonenverkehrsdienste.

³ Gemäß Artikel 2 Absatz 3 gelten die Artikel 9, 11, 12 und 19 sowie Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 26 EU-weit für alle Schienenpersonenverkehrsdienste.

hat inländische Fernverkehrsdienste nur von Artikel 27 über die Beschwerdebearbeitung ausgenommen.

o *Ausnahme aller nationalen Verkehrsdienste von einzelnen Artikeln*

Neun Mitgliedstaaten haben Ausnahmen in Bezug auf einzelne Artikel gewährt: *Kroatien⁴, Estland, Griechenland, Ungarn, Polen, Portugal, Spanien, Slowakei und Vereinigtes Königreich.*

2. Grenzüberschreitende Verkehrsdienste mit Drittländern

Zehn Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 2 Absatz 6 Schienenpersonenverkehrsdienste oder Fahrten, bei denen ein erheblicher Teil außerhalb der EU betrieben wird, entweder ganz oder zum Teil von der Verordnung ausgenommen: *Bulgarien, Kroatien, Estland, Finnland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen und Rumänien.* Damit haben alle Länder, die über grenzüberschreitende Verkehrsdienste mit Drittländern verfügen, diese Dienste in ihrem Hoheitsgebiet von der Verordnung ausgenommen.

3. Zusätzliche Elemente

In den meisten Mitgliedstaaten, in denen inländische Fernverkehrsdienste von der Verordnung ausgenommen sind, beziehen sich diese Ausnahmen auf die Artikel 8, 10, 13, 15, 17 und 18. Dort wo der Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr ausgenommen ist, sind hauptsächlich die Artikel 8, 10, 15, 16, 17 und 18 betroffen. Die Mitgliedstaaten müssen die Ausnahmen zwar nicht explizit begründen, doch muss ihre Gewährung auf transparente und nicht diskriminierende Weise erfolgen. Die Ausnahmen betreffen offensichtlich in erster Linie die Artikel, die mit den meisten Kosten verbunden sind. Im Einzelnen geht es dabei um Vorschusszahlungen bei Unfällen (Artikel 13) und die Haftung für Verspätungen, verpasste Anschlüsse und Zugausfälle, d. h. um Fahrpreiserstattungen, Entschädigungs- und Hilfeleistungen (Artikel 15, 16, 17 und 18). Auch Artikel 8 (Reiseinformationen) und Artikel 10 (Reiseinformations- und Buchungssysteme) können zu erheblichen Belastungen oder Kosten führen, wenn zur Erfüllung der Anforderungen Fahrzeuge erneuert oder umgerüstet werden müssen oder Computersysteme erforderlich sind.

Dieser allgemeine Überblick macht deutlich, dass wegen der vor allem im Inlandsfernverkehr geltenden Ausnahmen die Rechte der Bahnreisenden in der EU sehr unterschiedlich sind, was wiederum auf die unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften zurückzuführen ist, die mangels einheitlicher EU-Fahrgastrechte Anwendung finden. Bereits in den Schlussfolgerungen ihres Berichts an das Europäische Parlament und den Rat vom 14. August 2013 über die Anwendung der Verordnung⁵ betrachtete die Kommission „die umfangreiche Inanspruchnahme von Ausnahmen als ernstes Hindernis für die Verwirklichung der Ziele der Verordnung“, nämlich die Schienenpersonenverkehrsdienste in ihrer

⁴ Kroatien ist der EU am 1. Juli 2013 beigetreten und hat Ausnahmen gewährt, die ab dem Beitrittsdatum bis zum Ende des ersten Fünfjahreszeitraums (gerechnet ab Inkrafttreten der Verordnung) gelten, d. h. bis zum 2. Dezember 2014.

⁵ COM(2013) 587 final vom 14.8.2013.

Qualität und Effektivität zu verbessern. Die in den Mitgliedstaaten geltenden Ausnahmen stehen der Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für die Eisenbahnunternehmen in der EU im Wege. Außerdem wird den Bahnreisenden dadurch Rechtssicherheit verwehrt und sie können ihre Ansprüche nicht in vollem Umfang geltend machen.

Die Liste am Ende des Berichts gibt einen Überblick über die geltenden Ausnahmen (Stand: November 2014)⁶.

II. AUSBLICK ÜBER DEN 3. DEZEMBER 2014 HINAUS

In dem Bericht wird auch ein Ausblick auf die zukünftige Anwendung der Verordnung angestellt, auch im Hinblick auf eventuelle Verlängerungen der von den Mitgliedstaaten gewährten Ausnahmen. Den Angaben der Mitgliedstaaten zufolge dürfte sich die Situation nach dem 3. Dezember 2014 kaum verändern. Nur fünf Mitgliedstaaten werden die Verordnung ohne Einschränkungen anwenden, während 21 Mitgliedstaaten weiterhin Ausnahmen unterschiedlichen Umfangs gewähren werden.

Gemäß Artikel 2 Absätze 4 und 6 der Verordnung dürfen die Mitgliedstaaten den Anwendungszeitraum von Ausnahmen verlängern, sofern sie die Kommission über Verlängerungen, die über den 3. Dezember 2014 hinausgehen, in Kenntnis setzen. Dies gilt auch für die neun Mitgliedstaaten⁷, die Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienste gemäß Artikel 2 Absatz 5 für fünf Jahre – mit der Option einer Verlängerung – von der Verordnung ausgenommen haben.

In diesem Zusammenhang wurden die Mitgliedstaaten befragt, ob sie eine Einschränkung oder Verlängerung der Ausnahmen beabsichtigen⁸.

Vier Mitgliedstaaten haben demnach die Absicht, die Zahl der nicht angewendeten Artikel im nächsten Fünfjahreszeitraum zu verringern: *Belgien, Bulgarien, Estland und Polen*. In *Belgien* wird dies zur vollständigen Anwendung der Verordnung auf sämtliche Schienenpersonenverkehrsdienste führen.

12 Mitgliedstaaten wollen ihre derzeit geltenden Ausnahmen um weitere fünf Jahre fortführen: *Österreich, Frankreich, Finnland, Deutschland, Griechenland, Kroatien, Ungarn, Litauen, Lettland, Rumänien, Tschechische Republik und Slowakei*. Das *Vereinigte Königreich* teilte mit, dass es die geltenden Ausnahmen vorläufig beibehalten und 2015 Konsultationen sowie eine Überprüfung vornehmen wolle, bevor über eine Verlängerung oder Aufhebung der Ausnahmen, sei es ganz oder nur teilweise, entschieden werde. In *Dänemark, Italien, den Niederlanden und Slowenien* wird die Verordnung bereits ohne Einschränkungen angewendet.

Schweden, das zuvor keine Angaben über die geplanten Ausnahmen für Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehrsdienste gemacht hatte, teilte der Kommission inzwischen mit, dass diese Verkehrsdienste von den Bestimmungen einiger Artikel ausgenommen werden sollen.

⁶ Die Liste beruht auf den Angaben der Mitgliedstaaten.

⁷ Bulgarien, Kroatien, Estland, Griechenland, Ungarn, Irland, Lettland, Portugal und Spanien.

⁸ Nicht aufgeführt sind die Mitgliedstaaten, die an der informellen Befragung nicht teilgenommen haben.

Obwohl einige Mitgliedstaaten noch nicht offiziell mitgeteilt haben, ob sie die nach Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung gewährten Ausnahmen verlängern oder aufheben werden, ist davon auszugehen, dass sich nach Ablauf des ersten Fünfjahreszeitraums in Bezug auf die Anwendung der Verordnung auf inländische Schienenpersonenverkehrsdienste kaum Änderungen ergeben werden. Bei diesen Verkehrsdiensten wird sich der in der Verordnung vorgesehene Schutz der Fahrgäste daher allenfalls nur in geringem Maße verbessern. Ein ähnliches Bild ergibt sich auch bei den grenzüberschreitenden Verkehrsdiensten und Reisen, die zu einem erheblichen Teil außerhalb der EU stattfinden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Mitgliedstaaten in den ersten fünf Jahren der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 weitreichende Ausnahmen gewährt haben und in naher Zukunft nur sehr geringe Verbesserungen zu erwarten sein werden. Aus diesem Grund sind einheitliche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Eisenbahnunternehmen und ein hohes Schutzniveau für die Bahnreisenden in der EU noch längst keine Realität.

Verordnung Nr. 1371/2007 über Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr
Übersichtstabelle - Informationen über Ausnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten
(Stand: November 2014)

Land	Inländische Schienenfernverkehrsdienste			Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienste			Grenzüberschreitende Verkehrsdienste über die EU hinaus		
	Ja		Nein	Ja		Nein	Ja		Nein
	Ausnahmen	Dauer		Ausnahmen	Dauer		Ausnahmen	Dauer	
Österreich			x	Abgesehen von den Bestimmungen in Art. 2 Abs. 3 betreffen die Ausnahmen Art. 16 und 17, Art. 18 Abs. 4, Art. 28 sowie Art. 15 in Verbindung mit Anhang I Titel IV Kapitel II: Max. 80 EUR für Unterbringungs- und 50 EUR für Taxikosten (gilt nicht für behinderte Menschen).	unbefristet				x
Belgien	Anhang II Teil II	5 Jahre				x			x
Bulgarien	Alle Bestimmungen der Verordnung außer denen in Artikel 2 Absatz 3	5 Jahre		Alle Bestimmungen der Verordnung außer denen in Artikel 2 Absatz 3	5 Jahre		Alle Bestimmungen der Verordnung außer denen in Artikel 2 Absatz 3	5 Jahre	
Tschechische Republik	Art. 8, 10, 17, Art. 18 Abs. 2 Buchst. a und b, Art. 18 Abs. 3, Anhang I Art. 7 Abs. 2 Buchst. b, Art. 17 Abs. 2	5 Jahre				x			x
Kroatien	Art. 13, 15, 16, 17, 18, 25 und 28	bis 3.12.2014 (verlängerbar)	x	Art. 13, 15, 16, 17, 18, 25 und 28	bis 3.12.2014 (verlängerbar)	x	Art. 13, 15, 16, 17, 18, 25 und 28	bis 3.12.2014 (verlängerbar)	x
Dänemark			x			x			x
Estland	Art. 8, 10, Art. 13 Abs. 2, Art. 15, 16, 17, Art. 18 Abs. 2, 4 und 5, Art. 20 Abs. 2, Art. 21, 22, 23, 24 und 25	bis 3.12.2014		Art. 8, 10, Art. 13 Abs. 2, Art. 15, 16, 17, Art. 18 Abs. 2, 4 und 5, Art. 20 Abs. 2, Art. 21, 22, 23, 24 und 25	bis 3.12.2014		Art. 8, 10, Art. 13 Abs. 2, Art. 15, 16, 17, Art. 18 Abs. 2, 4 und 5, Art. 20 Abs. 2, Art. 21, 22, 23, 24 und 25	bis 3.12.2014	
Finnland			x	Regionalverkehrsdienste der Metropolregion Helsinki (Helsinki-Kirkkonummi, Helsinki-Karjaa, Helsinki-Vantaankoski, Helsinki-Riihimäki, Helsinki-Lahti und Lahti-Riihimäki), beschränkt auf Art. 10, 17 und Art. 18 Abs. 2 Buchst. a und b	unbefristet		Nur Verkehrsdienste von und nach Russland.	5 Jahre (bis 12/2014)	
Frankreich	Alle Bestimmungen der Verordnung außer denen in Artikel 2 Absatz 3	bis 3.12.2014 (verlängerbar)		Alle Bestimmungen der Verordnung außer denen in Artikel 2 Absatz 3	unbefristet				x
Deutschland			x	Art. 8 Abs. 2, Art. 15 - 18 (Änderungen), Art. 18 Abs. 2 Buchst. a, Art. 27 Abs. 3, Art. 28, Art. 29 Abs. 1 Satz 1, sowie Verkehrsdienste, die vorwiegend aufgrund ihrer historischen Bedeutung oder zu touristischen Zwecken betrieben werden	unbefristet				x
Griechenland	Art. 13, 15, 16, 17, 18 und 28	5 Jahre		Art. 13, 15, 16, 17, 18 und 28	5 Jahre		Art. 13, 15, 16, 17, 18 und 28 für Verkehrsdienste nach Serbien und andere Länder über die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sowie in die Türkei	5 Jahre	
Ungarn	Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1, 2 und 4, Art. 17, Art. 18 Abs. 2 Buchst. a und b, Art. 18 Abs. 5, Art. 21 Abs. 1 und	5 Jahre		Alle Bestimmungen der Verordnung außer denen in Artikel 2 Absatz 3	5 Jahre		Art. 10 Abs. 1, 2 und 4, Art. 18 Abs. 2 Buchst. a und b, Art. 18 Abs. 5, Art. 21 Abs. 1 und Art. 23	5 Jahre	
Irland	Alle Bestimmungen der Verordnung außer denen in Artikel 2 Absatz 3	5 Jahre		Alle Bestimmungen der Verordnung außer denen in Artikel 2 Absatz 3	5 Jahre		entfällt		
Italien			x			x			x
Lettland	Alle Bestimmungen der Verordnung außer denen in Artikel 2 Absatz 3	5 Jahre		Alle Bestimmungen der Verordnung außer denen in Artikel 2 Absatz 3	5 Jahre		Verkehrsdienste zwischen Bahnhöfen in Lettland und Drittländern	5 Jahre	
Litauen	Art. 8 Abs. 2 und 3 (Anhang II), Art. 13, 21, 22, 23 und 24	bis 3.12.2014				x	Alle Bestimmungen der Verordnung für grenzüberschreitende Verkehrsdienste, die außerhalb der EU betrieben werden und dort mindestens einen fahrplanmäßigen Halt vorsehen	5 Jahre	
Luxemburg			x	Alle Bestimmungen der Verordnung außer denen in Artikel 2 Absatz 3	unbefristet				x
Niederlande			x			x			x
Polen	Alle Bestimmungen der Verordnung mit Ausnahme von Art. 4, 5, 7, Art. 8 Abs. 1, Art. 9, 11, 12, 16, 19, Art. 20 Abs. 1, Art. 21 Abs. 2, Art. 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29. Bei Verkehrsdiensten mit den Zügen Ekspres, InterCity, Express InterCity, EuroCity und EuroNight finden Art. 13 und 17 ebenfalls Anwendung.	bis 3.12.2014 (verlängerbar)		Alle Bestimmungen der Verordnung mit Ausnahme von Art. 4, 5, 7, Art. 8 Abs. 1, Art. 9, 11, 12, 16, 19, Art. 20 Abs. 1, Art. 21 Abs. 2, Art. 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29	unbefristet		Alle Bestimmungen der Verordnung mit Ausnahme von Art. 4, 5, 7, Art. 8 Abs. 1, Art. 9, 11, 12, 16, 19, Art. 20 Abs. 1, Art. 21 Abs. 2, Art. 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29. Bei Verkehrsdiensten mit den Zügen Ekspres, InterCity, Express InterCity, EuroCity und EuroNight finden Art. 13 und 17 ebenfalls Anwendung.	bis 3.12.2014 (verlängerbar)	
Portugal	Alle Bestimmungen der Verordnung außer denen in Artikel 2 Absatz 3, Art. 8, 10, 13 - 17, Art. 18 Abs. 2, Art. 20 Abs. 2, Art. 27, 28 sowie Anhang I Art. 6 - 14 & 32, Anhang II, Anhang III • PT bestätigt, dass es diese Ausnahmen anzuwenden beabsichtigt	5 Jahre		Alle Bestimmungen der Verordnung außer denen in Artikel 2 Absatz 3, Art. 8, 10, 13 - 17, Art. 18 Abs. 2, Art. 20 Abs. 2, Art. 27, 28 sowie Anhang I Art. 6 - 14 & 32, Anhang II, Anhang III	5 Jahre				
Rumänien	Alle Bestimmungen der Verordnung außer denen in Artikel 2 Absatz 3	5 Jahre		Alle Bestimmungen der Verordnung außer denen in Artikel 2 Absatz 3	unbefristet		x	5 Jahre	
Slowenien			x			x			x
Slowakei	Art. 8, 13, 15, 17, 18, 21, 22, 23, 25, 28	bis 3.12.2014 (verlängerbar)		Alle Bestimmungen der Verordnung außer denen in Artikel 2 Absatz 3	unbefristet				x
Spanien	Art. 27	5 Jahre (verlängerbar)		Art. 10	unbefristet				x
				Art. 21 - 24 & 27	5 Jahre				
Schweden			x	noch offen					x
VK	Alle Bestimmungen der Verordnung außer denen in Artikel 2 Absatz 3	5 Jahre		Verkehrsdienste, für die keine Genehmigung gemäß der Richtlinie 95/18/EG erteilt wurde. Betrifft hauptsächlich bestimmte Nahverkehrsdienste in Stadt- Vorortgebieten.	unbefristet				x

Anmerkung: Die Liste beruht auf den Angaben der Mitgliedstaaten und spiegelt somit weder die Auffassung der Europäischen Kommission wider, noch lassen sich daraus Verpflichtungen für sie ableiten.